



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2011  
GZ 302.274/001-5A4/11

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Opferfürsorgegesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 25. Oktober 2011, GZ BMASK-40101/0017-IV/9/2011, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird, und nimmt dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Zuständigkeit für den Vollzug des Opferfürsorgegesetzes von den Ämtern der Landesregierung an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übergeht.

Der Rechnungshof erachtet diese vorgeschlagene Maßnahme für positiv, weil die Konzentration von Zuständigkeiten beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zur Nutzung von Synergien und zur Reduktion der Verwaltungskosten führen kann.

Er verweist auf seine Festhaltungen in der Reihe Positionen 2009/1, „Verwaltungsreform II“, Punkt 6.3, S. 32, wonach der Abbau von unzweckmäßigen Parallelstrukturen (z.B. bei Ressortzuständigkeiten, Förderungsstellen) wesentlich zur Reduzierung von Verwaltungskosten beiträgt.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

DVR: 0064025